



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Vizepräsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Frau
Bundesministerin des Innern und für Heimat
Nancy Faeser
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

Berlin, 12.06.2024

Herrn
Bundesminister der Justiz
Dr. Marco Buschmann
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSAM-Verordnung)

Hier: Vorschlag der Ratspräsidentschaft vom 08.05.2024 (WK 6697/2024 INIT)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Faeser,
Sehr geehrter Herr Bundesminister, sehr geehrter Herr Kollege Dr. Buschmann,

die belgische Ratspräsidentschaft treibt derzeit die Festlegung eines Texts der geplanten CSAM-Verordnung auf Ratsebene voran.

Im Umlauf ist nun ein sogenannter Kompromissvorschlag, der das Auffinden von Missbrauchsmaterial durch Upload-Filter ermöglichen und zugleich die Vertraulichkeit der Kommunikation weitgehend wahren soll. Diese „Quadratur des Kreises“ ist insgesamt und insbesondere mit Blick auf die besonders schutzwürdige Vertraulichkeitsbeziehung zwischen Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälten und Mandantinnen bzw. Mandanten nicht gelungen.

Ich bitte Sie eindringlich, die deutsche Ablehnung der Inhaltsdurchleuchtung auch in den aktuellen Ratsdiskussionen aufrecht zu erhalten und keinem vermeintlichen Kompromiss zuzustimmen.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Die vorgeschlagenen Upload-Filter stellen einen flächendeckenden und unverhältnismäßigen Grundrechtseingriff dar. Das Mandatsgeheimnis würde auch durch diese Lösung im elektronischen Raum weitgehend außer Kraft gesetzt, was rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht gerecht würde.

Im Einzelnen:

Dem Entwurf sind weiterhin grundlegende Mängel immanent, die sich aus dem regulatorischen Zielkonflikt der umfassenden Erkennung von Missbrauchsmaterial bzw. Grooming-Versuchen einerseits sowie des Schutzes vertraulicher Kommunikation andererseits ergeben. Erlaubt man - wie nun in Gestalt einer Vorabprüfung von Upload-Inhalten vorgesehen - Inhaltsprüfungen, können die Beteiligten sich nicht länger auf die Vertraulichkeit der Kommunikation verlassen und sind in dieser und damit auch ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht bzw. ihren Grundrechten aus Art. 7 und Art. 8 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union grundlegend und ausnahmslos eingeschränkt. Dies gilt bezogen auf den jeweils genutzten Dienst genauso wie für etwaig alternativ in Betracht zu ziehende Dienste, mithin nahezu in der gesamten elektronischen Kommunikation.

Dieser Makel wird auch nicht dadurch beseitigt, dass der Entwurfstext nun vor der Nutzung des jeweiligen Dienstes eine erzwungene „Einwilligung“ der Betroffenen in die Inhaltsdurchleuchtung vorsieht. Der Vertraulichkeitsbruch würde den Betroffenen dadurch lediglich vor Augen geführt, was das Problem nicht löst. Mandantinnen und Mandanten würden, wie alle anderen auch, vor die Wahl gestellt, entweder ohne Gewährleistung der Vertraulichkeit mit Ihrem Rechtsanwalt bzw. ihrer Rechtsanwältin zu kommunizieren, oder auf die Rechtsberatung bzw. -vertretung zu verzichten.

Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen tatsächliche oder vermeintliche Missbrauchssachverhalte Beratungsgegenstand sind. Studien belegen eine hohe Zahl zu erwartender falsch-positiver Ergebnisse.

Der verfassungsrechtlich und rechtsstaatlich gebotene Schutz des Zugangs zum Recht bzw. des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wäre damit im Bereich der Online-Kommunikation nicht länger gewährleistet und die Geltung des Mandatsgeheimnisses dort faktisch außer Kraft gesetzt.

In technischer Hinsicht wäre die vorgesehene Upload-Prüfung nur im Wege eines Client-Side-Scannings möglich. Der juristische Dienst des Rates der EU hat aber bereits zutreffend herausgestellt, dass auch dieses Verfahren nicht mit Art. 7 und Art. 8 der Grundrechtecharta zu vereinbaren ist.

Nicht zuletzt würde eine derartige Einwilligung auch der in Art. 4 Ziffer 11 DS-GVO aus guten Gründen vorgesehenen Anforderung der Freiwilligkeit zuwiderlaufen, womit sich der EU-Gesetzgeber zu seinen eigenen und aus der Grundrechtecharta abgeleiteten Vorgaben in Widerspruch setzen würde.

Eine solche Regelung wäre in niemandes Interesse. Sie ginge zulasten aller Bürgerinnen und Bürger – nicht zuletzt in ihrer Eigenschaft als potenzielle Mandantinnen und Mandanten. Besonders betroffen wären von diesem epochalen Verfassungsbruch Jugendliche – deren Schutz mit dem Vorschlag eigentlich angestrebt wird (vgl. zusammenfassend den Bericht auf netzpolitik.org vom 20.05.2022).

Für Rückfragen stehe ich gerne zu Ihrer Verfügung. Hinweisen darf ich auch noch einmal auf die zum Thema Inhaltsdurchleuchtung vorgelegten BRAK-Stellungnahmen 65/2020 und 22/2023.

Im Vertrauen auf den Einsatz der Bundesregierung für die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze verbleibe ich

mit freundlichen und kollegialen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Haug', with a long, sweeping flourish extending from the end of the signature.

André Haug
Vizepräsident